

**Schützengesellschaft Emmen**

# **Statuten**

Gegründet 2005

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Emmen gegründet im Jahre 2005 mit Sitz in Emmen, ist als neugegründeter Verein aus den folgenden Vereinen hervorgegangen:

Feldschützen Emmen (gegründet 1874)

Schützenbund Emmen (gegründet 1906)

Wehrverein Emmen (gegründet 1874)

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Amtsschützenverband Hochdorf (ASV-HO), dem Luzerner Kantonschützenverein (LKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II: Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern (Junioren ab 17. Altersjahr, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen), Jugendlichen (vom 10. bis vollendeten 16. Altersjahr) und Gönnern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer ab dem 10. Altersjahr können Aktivmitglied des Vereins werden. Auch Mitglieder aus anderen Schützenvereinen können als Aktiv-B-Mitglieder aufgenommen werden. Diese können die Jahresmeisterschaft nur in einem Verein schießen. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Jugendliche ab dem 10. Altersjahr können Aktivmitglieder des Vereins sein haben aber noch kein aktives und passives Stimmrecht. Sie bezahlen einen von der Generalversammlung gesondert bestimmten Jahresbeitrag und die entsprechenden Verbandsabgaben. Sie werden besonders gefördert.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis nach Vorgabe der übergeordneten Verbände.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Der Jahresbeitrag ist ab Eintrittstag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde nicht fügen, die bürgerlichen Ehren und Rechte oder den unbescholtenen Ruf einbüssen, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die statutarischen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber gröblich und böswillig verletzen, werden durch den Vorstand in ihrer Mitgliedschaft eingestellt und der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen. Ein Rekursrecht gegen einen solchen Generalversammlungsbeschluss besteht nicht!
- Art. 7 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Er hat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Alle bisherigen Ehrenmitglieder der im neuen Verein zusammengeschlossenen Vereine behalten ihren Status.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
- b) Mitglieder, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags- Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 9 Gönner sind nicht schiessende Mitglieder sowie Firmen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben beratende Stimme aber kein aktives und passives Stimmrecht.

### **III. Organisation**

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Januar/Februar statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Mutationen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern)
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Annahme Budget für das neue Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge innerhalb des in Art. 21 bestimmten Rahmen
- Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen an den Vorstand
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen und Festsetzung von Beiträgen an die Teilnehmer
- Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms sowie von Reglementen über vereinsinterne Schiessen
- Kenntnisnahme der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Kassier, Sekretär, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beitritt resp. Austritt in Verbänden
- Aufnahme weiterer Vereine
- Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden durch:

- a) Vorstand
- b) auf Begehren durch 1/5(fünftel) aller Mitglieder

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde und mindestens 1/5(fünftel) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich begründet eingereicht werden. Später eingereichte Anträge muss die GV nicht zwingend behandeln.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes verlangt wird, mit offenem Handmehr. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Die Wahl des Präsidenten wird durch den Vizepräsidenten durchgeführt.

Art. 12 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt bei der ersten Wahl zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kommt das Mitglied jährlich in den Ausstand.

Ausgenommen davon sind Präsident und Kassier, die in geraden Jahren gewählt werden sowie Vizepräsident und Sekretär, welche in ungeraden Jahren gewählt werden.

- Art. 13 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre und kann nachher jährlich erneuert werden.
- Art. 14 Der Vorstand wird mittels eines Organigramms festgelegt. Die einzelnen Ämter werden in den im Anhang beigefügten Pflichtenheften beschrieben. Organigramm und Pflichtenhefte sind Bestandteile dieser Statuten.
- Art. 15 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes oder eines Revisors hat bis zum 31. Oktober des laufenden Vereinsjahres schriftlich zuhanden des Präsidenten, eventuell des Vizepräsidenten zu erfolgen.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren**

- Art. 16 Der Vorstand setzt sich gemäss des im Anhang beigehefteten Organigramms zusammen. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Bestimmung der Delegierten in die übergeordneten Verbände
  - Erstellen des Jahresprogramms
  - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - Vermögensverwaltung, erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für das kommende Vereinsjahr
  - Festsetzung der Unkostenbeiträge gem Art. 4
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
  - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
  - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von insgesamt Fr. 5000.-
- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Decharge des Vorstandes zu erstatten.  
Es steht ihnen jederzeit auch das Recht zu, im Verlaufe des Vereinsjahres eine Revision der Kasse und der laufenden Rechnung vorzunehmen.

## V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 21 Der Jahresbeitrag (max. Fr. 100.-) wird von der Generalversammlung festgelegt. Er wird protokollarisch festgehalten und ist Bestandteil der Statuten.
- Art. 22 Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen weder Jahresbeitrag noch Verbandsabgaben. Sie bezahlen jedoch die Gebühr für ihre Schiesslizenz sowie weitere von der GV beschlossene Kostenbeteiligungen (z.B. Unkostenbeitrag an Trainings usw.).

Jugendliche bezahlen den von der Generalversammlung bestimmten gesonderten Jahresbeitrag sowie die Lizenzgebühr und die Verbandsabgaben sowie weitere von der GV beschlossene Kostenbeteiligungen..

Aktive Schützen bezahlen nebst dem Jahresbeitrag ihre Lizenz und die Verbandsabgaben sowie weitere von der GV beschlossene Kostenbeteiligungen.

- Art. 23 Die Jahresbeiträge resp. die Versicherungs- und Verbandsbeiträge werden durch den Kassier im ersten Quartal eingezogen.
- Art. 24 Dem Vorstand steht als Entschädigung für die geleistete Arbeit eine Summe zu, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Verteilung auf die einzelnen Chargen steht dem Vorstand zu.
- Art. 25 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.
- Art. 26 Der Verein ist der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) angeschlossen und deckt damit seine Mitglieder und das diensttuende Hilfspersonal auf Grundlage der geltenden Versicherungsbestimmungen gegenüber Unfällen, die ihnen an Übungen oder Schiessanlässen zustossen. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- Art. 29 Für Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft Emmen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 30 Sämtliche Schiessübungen, zu besuchende auswärtige Schiessen sowie die Trainingstage sind im Jahresprogramm publiziert, das an alle Mitglieder verschickt wird. Im Übrigen erfolgen regelmässige Publikationen in der Lokalpresse.
- Art. 31 Durch den Tod abberufene Ehren- und Aktivmitglieder werden anlässlich ihrer Beerdigung durch eine Fahndedelegation und ein Grabgebilde geehrt. Bei Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

- Art. 32 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mind. 1/3 der Mitglieder stattfinden.
- Art. 33 Die Schützengesellschaft Emmen kann durch Generalversammlungsbeschluss um zusätzliche Vereine ergänzt werden. Die dazu nötigen Verhandlungen führt der Vorstand.
- Art. 34 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins, muss – sofern nicht vom Vorstand – von mindestens 2/3 der Mitglieder eingebracht werden. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher ihn zuhanden einer Generalversammlung vorbereitet.  
Die Auflösung erfolgt nur nach Beschluss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden und gültig stimmenden Mitglieder.
- Art. 35 Allfällig übrigbleibendes Vermögen ist der Gemeinde Emmen zuhanden eines neugegründeten Schiessvereins - welcher den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Luzerner Kantonschützenvereins ist – zu übergeben.
- Art. 36 Bei allen in diesen Statuten nicht geregelten Fällen kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Vereinswesen (ZGB) zur Anwendung.
- Art. 37 Vorstehende Statuten, von der Gründungsversammlung angenommen, treten nach Genehmigung durch den LKSV sowie die Kantonale Militärbehörde in Kraft.

Emmenbrücke, den 11. Dezember 2004

**Schützengesellschaft Emmen**

Der Präsident            Der Sekretär

Genehmigt durch den **Luzerner Kantonschützenverein**

Root/Buchrain, den \_\_\_\_\_

Der Präsident

Renato Steffen

Der Aktuar

Armin Roos

Genehmigt durch das **Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Luzern**

Luzern, den, \_\_\_\_\_

Die Departementsvorsteherin

Frau Yvonne Schärli

## **Statuten**

## **Schützengesellschaft Emmen**

### **Anhang 2**

#### **Pflichtenheft**

#### **Vorstandschargen**

*(Kursiv = Nicht Vorstandsmandat)*

##### **Präsident**

- Vertritt den Verein nach aussen
- Erledigt mit den nötigen Chargenverantwortlichen die laufenden Vereinsgeschäfte
- Leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen
- Teilnahme an der Schiessbesprechung mit dem Schiessoffizier
- Teilnahme an der Schiessstageverteilung
- Erstellt einen Jahresbericht zu Händen der GV
- Kontrolliert die Organisationsgruppen der diversen Vereinsanlässe
- Führt zusammen mit dem Sekretär resp. dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift
- Organisiert die Delegationen der Schützengesellschaft Emmen an die Delegiertenversammlungen der Verbände
- Organisiert die vorzunehmenden Ehrungen

##### **Vizepräsident**

- Vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit
- Übernimmt vom Präsidenten speziell zugeteilte Arbeiten
- Bearbeitung der SSV-Administration
- Dieses Amt kann mit einem weiteren Vorstandsamt kumuliert werden

##### **Sekretär**

- Erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz, die Meldungen sowie die allgemeinen administrativen Arbeiten
- Führt an Versammlungen und Sitzungen das Protokoll
- Führt die Mitgliederlisten
- Bedient die Lokalpresse mit Publikationen über Anlässe der Schützengesellschaft Emmen
- Führt die Kontrolle der jährlichen Spezialstiche (Luzerner Stich; Feldschlösschenstich; LZ-Cup; Schweiz. Sektionsmeisterschaft; ect.)
- Führt das Vereinsarchiv
- Erledigt die Anmeldungen für die Feldmeisterschaftsmedaillen und Verdienstmedaillen SSV
- Sorgt für die richtige Abwicklung der Kranzkarteneinlösungen
- Verschickt die Einladungen zu Versammlungen, Sitzungen und Anlässen an die Mitglieder in Absprache mit dem Präsidenten
- Führt die Geburtstagskontrolle



- Führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift in administrativen Belangen

### **Kassier**

- Führt die laufende Rechnung
- Orientiert an den Vorstandsitzungen über den aktuellen Kassastand und alarmiert bei grösseren Abweichungen vom Budgetplan
- Legt den Revisoren und der Generalversammlung per Ende Jahr eine Abschlussrechnung vor
- Erledigt die laufenden Zahlungsgeschäfte
- Ist für gute und sichere Anlage des Vereinsvermögens besorgt und bringt zu Händen des Vorstandes geeignete Vorschläge
- Führt zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift in finanziellen Belangen
- Im Zahlungsverkehr verfügt er über Einzelunterschrift

### **Oberschützenmeister**

- Führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb
- Ist bei Schiessanlässen für genügend Aufsichtspersonal besorgt
- Erstellt die laufende Einsatzliste
- Ist verantwortlich, dass alle aufsichtsführenden Personen vor Beginn der Schiesssaison entsprechend ausgebildet sind
- Teilnahme an der Schiessbesprechung mit dem Schiessoffizier
- Teilnahme an der Schiessstageverteilung
- Plant die Daten der Schiessstage

### **Schützenmeister**

- Führen an den Schiessanlässen die Aufsicht und bedienen die automatischen Scheiben- resp. Warnanlagen
- Sind mitverantwortlich für unfallfreien und ordentlichen Betrieb im Schiessstand
- Besuchen die dazu nötigen Kurse und bilden sich unter Führung des Oberschützenmeisters weiter

### **Munitions- und Materialverwalter**

- Erledigt zusammen mit dem Präsidenten und dem Oberschützenmeister die Munitionsbestellung
- Verwaltet die bezogene Munition und führt laufend das Inventar
- Führt das Verzeichnis für die von der Gemeinde Emmen zur Verfügung gestellten Schlüssel der Schiessanlage Hüslenmoos
- Ist für gute Ordnung im Munitionskeller besorgt
- Besorgt den Munitions- und Leergutrückschub
- Verwaltet das Material der Schützengesellschaft Emmen und führt eine Inventarliste zu Händen des Kassiers

## **Schiessaktuar**

- Teilnahme an der Schiessbesprechung mit dem Schiessoffizier
- Verantwortlich für die Eintragung der Bundesübungen in die Schiessbüchlein resp. Leistungsausweise der Schützen
- Verantwortlich für die Führung der Adressdatei der OP-Schützen
- Termingerechte Abrechnung der Bundesübungen entsprechend der Vorschriften SAT
- Legt der GV einen Jahresbericht vor

## **Wettkampf-Chef**

- Führt die Wettkampfsektion
- Besorgt rechtzeitig Unterlagen von Schiessanlässen deren Besuch geplant ist
- Schlägt dem Vorstand zu Händen der GV eine Liste der in der kommenden Saison geplanten Besuche von Schiessanlässen sowie deren Gültigkeit für die Jahresmeisterschaft vor
- Erledigt die Anmeldungen und Scheibenreservierungen an auswärtigen Schiessen
- Bedient den Kassier rechtzeitig mit den nötigen Zahlungsunterlagen
- Führt die Kontrolle der laufenden Jahresmeisterschaft und erstellt zu Händen der GV den Wettkampfbericht
- Ist für die Betreuung der Wettkampfschützen besorgt, ev. zusammen mit einem Betreuerstab

## **Verantwortlicher Ausbildung**

- Organisiert und überwacht die Ausbildung innerhalb des Vereins
- Rekrutiert zusammen mit dem Vorstand das nötige Personal
- Plant und überwacht die für die Ausbilder nötige Ausbildung und stellt dem Vorstand Antrag für Kursbesuche

## ***Trainer***

- Organisiert Fachreferate
- Plant und organisiert die Trainings der Wettkampfschützen
- Überwacht mit dem Oberschützenmeister zusammen den Trainingsbetrieb
- Führt die Leistungskontrolle der Wettkampfschützen
- Bildet sich an den Kursen des SSV weiter um immer auf dem besten Stand zu sein

## ***Jungschützenleiter***

- Organisiert die Jungschützenkurse
- Führt die Jungschützenkurse mit entsprechend ausgebildeten Leitern durch
- Erledigt alle administrativen Belange der Kurse
- Besucht alle für ihn nötigen Ausbildungskurse

### **Verantwortlicher Waffenreinigung**

- Ist verantwortlich für das Reinigungsteam (RTH) das im Stand Hüslenmoos die Waffenreinigung an OP's und grösseren Anlässen durchführt
- Rekrutiert das nötige Personal und plant dessen Einsätze
- Ist verantwortlich für die Kassenführung und legt zu Handen des Kassiers eine korrekte Schlussabrechnung vor
- Organisiert für das Personal die nötige Ausbildung
- Beschafft das nötige Reinigungs- und Verbrauchsmaterial

### ***Fähnrich/Vizefähnrich***

- Vertritt den Verein bei Festlichkeiten aber auch bei Beerdigungen mit der Vereinsfahne
- Ist für die sachgerechte Aufbewahrung der Vereinsfahne und der Standarte besorgt

## **Statuten**

## **Schützengesellschaft Emmen**

### **Anhang 3**

#### **Ehrungen/Ehrbezeugungen**

##### **Totenehrung/Beerdigungen**

Ehrenmitglieder/Vorstands-  
mitglieder/Aktivmitglieder

Fahne

Blumenschale Fr. 70.-

##### **Geburtstage**

Vorstandsmitglieder

Besuch mit Geschenk

50/60/65/70/75/80 usw.

Ehrenmitglieder

Besuch mit Geschenk

50/60/65/70/75/80/85 usw.

Aktivmitglieder

Gratulation an der GV  
des laufenden Jahres

60/65/70/75/80 usw.